

BRASSERIE ARTISANALE DE GRILLY

840 Route de Divonne – 01220 Grilly, France

REGELWERK UNTERSTÜTZUNGSSCHEINE

Ausgabe nicht rückzahlbarer Unterstützungsscheine

PRÄAMBEL

Die Brasserie Artisanale de Grilly, mit Sitz in 840 Route de Divonne, 01220 Grilly, Frankreich (nachfolgend „die Gesellschaft“), gibt Unterstützungsscheine im Rahmen einer Crowdfunding-Aktion aus.

Dieses Regelwerk (nachfolgend das „Regelwerk“) definiert die Merkmale, Rechte und Bedingungen der von der Gesellschaft ausgegebenen Unterstützungsscheine. Jede Zeichnung dieser Scheine bedeutet die vorbehaltlose Annahme dieses Regelwerks.

TITEL I – MERKMALE DER UNTERSTÜTZUNGSSCHEINE

Artikel 1 – Art und allgemeine Merkmale

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Scheine sind nicht rückzahlbare Unterstützungsscheine. Sie verleihen ihren Inhaber:innen kein Eigentumsrecht an den Vermögenswerten der Gesellschaft, kein Stimmrecht in Hauptversammlungen und keinen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Kapitals, weder auf Initiative von Inhaber:in noch der Gesellschaft.

Nennwert pro Einheit : **100 € (hundert Euro)** je Unterstützungsschein

Mindestzeichnungsbetrag : **100 € (hundert Euro)**

Jede Zeichnung muss ein Vielfaches von 100 € (hundert Euro) sein.

Artikel 2 – Kein Stimmrecht

Die Unterstützungsscheine verleihen ihren Inhaber:innen kein Stimmrecht. Die Inhaber:innen von Scheinen sind weder Gesellschafter:innen noch Aktionäre:innen der Gesellschaft und nehmen nicht an deren kollektiven Entscheidungen teil.

Artikel 3 – Keine finanzielle Vergütung

Die Unterstützungsscheine begründen keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden oder sonstige Formen einer finanziellen Vergütung. Die Gegenleistung für die Zeichnung besteht ausschliesslich aus Naturalleistungen gemäss Artikel 5 dieses Regelwerks.

Artikel 4 – Nicht rückzahlbarer Charakter

Die im Rahmen dieses Regelwerks ausgegebenen Unterstützungsscheine sind nicht rückzahlbar. Das eingezahlte Kapital geht endgültig in das Eigentum der Gesellschaft über und kann vom Inhaber unter keinen Umständen zurückgefordert werden, auch nicht im Falle einer Geschäftsaufgabe oder Liquidation der Gesellschaft.

TITEL II – NATURALLEISTUNGEN

Artikel 5 – Mit den Scheinen verbundene Naturalleistungen

Als Gegenleistung für ihre Zeichnung kommen die Inhaber:innen von Unterstützungsscheinen in den Genuss der folgenden Naturalleistungen gemäss den nachstehend beschriebenen Modalitäten.

Artikel 5.1 – Jährliche Zuteilung

Jede:r Inhaber:in von Unterstützungsscheinen erhält einmal jährlich die folgende Zuteilung:

- 2 (zwei) Bierflaschen zu 75 cl oder 4 (vier) Bierflaschen zu 33 cl, kostenlos von der Gesellschaft je 100 € Zeichnungsbetrag

Diese Zuteilung erfolgt nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft und danach jährlich am Jahrestag dieser Zahlung. Die Flaschen müssen innerhalb von 12 Monaten abgeholt werden und können nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen werden.

Alternative mit Einmalzuteilung:

Jede:r Inhaber:in kann anstelle der jährlichen Zuteilung und je 100 € eine Einmalzuteilung von 6 (sechs) Bierflaschen zu 75 cl oder 12 (zwölf) Bierflaschen zu 33 cl wählen, die unmittelbar nach Eingang der Zahlung übergeben werden. In diesem Fall sind keine weiteren Zuteilungen geschuldet.

Alternative ohne Gegenleistung:

Jede:r Inhaber:in kann eine Zeichnung ohne Gegenleistung wählen und damit den gesamten Betrag der Gesellschaft zukommen lassen.

Artikel 5.2 – Erhöhte Zuteilung bei Zeichnung von 500 € und mehr

Wenn ein:e Inhaber:in Unterstützungsscheine mit einem Gesamtnennwert von mindestens 500 € (fünfhundert Euro) hält, wird die jährliche Zuteilung erhöht auf:

- 3 (drei) Bierflaschen zu 75 cl oder 6 (sechs) Bierflaschen zu 33 cl, kostenlos von der Gesellschaft je 100 € Zeichnungsbetrag

Diese erhöhte Zuteilung ersetzt die in Artikel 5.1 genannte Zuteilung. Sie wird auf der Grundlage des Gesamtbetrags der vom Inhabenden am Jahrestag der ersten Zeichnung gehaltenen Scheine berechnet.

Diese Zuteilung erfolgt nach Eingang der Zahlung bei der Gesellschaft und danach jährlich am Jahrestag dieser Zahlung. Die Flaschen müssen innerhalb von 12 Monaten abgeholt werden und können nicht auf den folgenden Zeitraum übertragen werden.

Alternative mit Einmalzuteilung:

Jede:r Inhaber:in kann anstelle der jährlichen Zuteilung und je 100 € eine Einmalzuteilung von 9 (neun) Bierflaschen zu 75 cl oder 18 (achtzehn) Bierflaschen zu 33 cl wählen, die unmittelbar nach der Zeichnung übergeben werden. In diesem Fall sind keine weiteren Zuteilungen geschuldet.

Alternative ohne Gegenleistung:

Jede:r Inhaber:in kann eine Zeichnung ohne Gegenleistung wählen und damit den gesamten Betrag der Gesellschaft zukommen lassen.

Artikel 5.3 – Zusammenfassung der Naturalleistungen

Zuteilung (je 100 €)	Gezeichneter Betrag:			
	100 € - 400 €		≥ 500 €	
jährlich abholbar nach Zahlung, danach jährlich	2 x 0.75 l oder 4 x 0.33 l	≙ Mindest-Gegenwert: 15 € <i>pro 100 € Zeichnung</i>	3 x 0.75 l oder 6 x 0.33 l	≙ Mindest-Gegenwert: 23 € <i>pro 100 € Zeichnung</i>
einmalig équivalent de 3 années	6 x 0.75 l oder 12 x 0.33 l	≙ Mindest-Gegenwert: 45 € <i>pro 100 € Zeichnung</i>	9 x 0.75 l oder 18 x 0.33 l	≙ Mindest-Gegenwert: 68 € <i>pro 100 € Zeichnung</i>
ohne (Schenkung) keine Zuteilung	direkte Unterstützung an die Brauerei, ohne Gegenwert in Form von Sachleistungen			

- die Flaschen sind abzuholen im Echappée Belle oder werden kostenpflichtig versandt
- erste jährliche Zuwendung verfügbar sofort nach Geldeingang
- Mindest-Zeichnungsbetrag: 100 €

Artikel 5.4 – Auswahl der Biere

Die Inhaber:innen können die Biersorten für ihre jährliche Zuteilung frei auswählen, soweit sie zum Zeitpunkt der Ausgabe verfügbar sind.

Die Gesellschaft haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit einer bestimmten Biersorte aufgrund von fehlendem Lagerbestand. Ist eine gewünschte Biersorte nicht verfügbar, werden die betroffenen Inhaber:innen gebeten, eine Ersatzauswahl aus den verfügbaren Biersorten zu treffen.

Artikel 5.5 – Ausgabemodalitäten

Die Flaschen sind grundsätzlich am Gesellschaftssitz persönlich abzuholen. Ist eine Abholung nicht möglich, wird die Gesellschaft in Absprache mit dieser inhabenden Person eine geeignete alternative Lösung suchen; etwaige Kosten für diese Alternative (Versand- oder Lieferkosten u.ä.) gehen vollständig zu Lasten der jeweiligen Inhaber:innen.

Jede Zuteilung, die nicht innerhalb eines Jahres nach Eingang der Zahlung oder dem jeweiligen Jahrestag abgerufen wurde, verfällt endgültig und gibt keinen Anspruch auf Übertragung oder Entschädigung.

TITEL III – ZEICHNUNG

Artikel 6 – Zeichnungsvoraussetzungen

Jede natürliche oder juristische Person, die Unterstützungsscheine zeichnen möchte, muss:

- Einen Mindestbetrag von 100 € (hundert Euro) zeichnen, entsprechend einem (1) Unterstützungsschein
- Sicherstellen, dass der gezeichnete Betrag ein genaues Vielfaches von 100 € ist
- Die Zahlung gemäss den von der Gesellschaft angegebenen Zahlungsmodalitäten durchführen
- Die vollständigen Identifikationsdaten für die Eintragung in das Inhaberregister bereitstellen

Artikel 7 – Wirksamkeit der Zeichnung und Bankverbindung

Die Zeichnung wird mit Eingang der Zahlung auf dem folgenden Bankkonto der Gesellschaft wirksam.

					
RELEVÉ D'IDENTITÉ BANCAIRE					
Identifiant national de compte bancaire - RIB					
Banque 10096	Guichet 18185	N° compte 00081364501	Clé 66	Devise EUR	Domiciliation CIC DIVONNE
Identifiant international de compte bancaire					
IBAN (International Bank Account Number)					BIC (Bank Identifier Code)
FR76	1009	6181	8500	0813 6450	166
Domiciliation CIC DIVONNE 16 AVENUE DE GENEVE 01220 DIVONNE LES BAINS ☎ 04 50 13 15 16					Titulaire du compte (Account Owner) BRASSERIE ARTISANALE DE GRILLY 840 ROUTE DE DIVONNE 01220 GRILLY
Remettez ce relevé à tout autre organisme ayant besoin de connaître vos références bancaires pour la domiciliation de vos virements ou de prélèvements à votre compte. Vous éviterez ainsi des erreurs ou des retards d'exécution.					PARTIE RESERVEE AU DESTINATAIRE DU RELEVÉ

TITEL IV – REGISTER DER INHABER:INNEN

Artikel 8 – Führung des Registers

Die Gesellschaft führt ein Register der Inhaber:innen von Unterstützungsscheinen (nachfolgend das „Register“). Dieses Register wird bei jeder Zeichnung, Übertragung oder Änderung der Scheine aktualisiert.

Das Register enthält für jede:n Inhaber:in folgende Angaben:

- Vor- und Nachname (bei natürlichen Personen) oder Firmenname (bei juristischen Personen) jede:r Inhaber:in
- Postadresse und E-Mail
- Die Anzahl der gehaltenen Unterstützungsscheine und Betrag
- Das Erwerbsdatum der Scheine
- Wahl der Naturalleistungen (jährliche Zuteilung, Einmalzuteilung oder ohne Gegenleistung)

Jede:r Inhaber:in kann schriftlich Einsicht in die persönlichen, im Register eingetragenen Informationen verlangen.

Artikel 9 – Übertragung der Scheine

Die Unterstützungsscheine sind frei übertragbar. Jede Übertragung muss der Gesellschaft zusammen mit den Identifikationsnachweisen der aktuell inhabenden Person mitgeteilt werden. Die Übertragung wird der Gesellschaft gegenüber mit der Aktualisierung des Registers wirksam.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung gehen die Naturalleistungsrechte proportional zu den übertragenen Scheinen auf die erwerbende Person über, ab dem Datum der Aktualisierung des Registers. Das Datum der ursprünglichen Zahlung der übertragenden Person wird für die Berechnung der jährlichen Zuteilung der erwerbenden Person beibehalten.

TITEL V – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 – Änderung des Regelwerks

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dieses Regelwerk zu ändern, insbesondere hinsichtlich der praktischen Ausgabemodalitäten der Naturalleistungen. Jede Änderung wird

den Inhaber:innen mit angemessenen Mitteln mit einer Frist von mindestens dreissig (30) Tagen vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Die vorgenommenen Änderungen dürfen in keinem Fall die Anzahl der Flaschen, auf die ein:e Inhaber:in gemäss Artikeln 5.1 und 5.2 dieses Regelwerks Anspruch hat, verringern, es sei denn, die betreffende inhabende Person stimmt ausdrücklich zu.

Artikel 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die bei der Zeichnung erhobenen und im Register eingetragenen personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft ausschliesslich zur Verwaltung der Unterstützungsscheine und der damit verbundenen Leistungen verarbeitet, in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem anwendbaren französischen Recht.

Jede:r Inhaber:in hat das Recht auf Zugang zu, Berichtigung und Löschung der eigenen personenbezogenen Daten, soweit dies mit den gesetzlichen Pflichten zur Führung des Registers vereinbar ist. Diese Rechte können durch Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft an ihrer Geschäftsadresse ausübt werden.

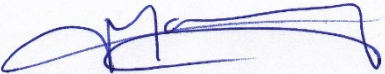
Artikel 12 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Dieses Regelwerk unterliegt französischem Recht. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung oder Gültigkeit dieses Regelwerks unterstehen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, ausschliesslich der Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

Erstellt in Grilly, den 1. Juli 2026

Für die Brasserie Artisanale de Grilly

Die Gesellschafter:innen



Fred Manson



Pascal Meierhofer



Kristina Schemann